

Hinweis: Alle Merkblätter in jeweils aktueller Fassung können Sie unter der Adresse „www.psvag.de“ erhalten.

## Merkblatt 300/M 10\*

### Schuldbefreiende Übertragung von Versorgungsverpflichtungen auf Dritte - Rechtslage vor 2005 -

(Stand: 12.04 / Ersetzt: 2.00)

1. **Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) vom 19.12.1974 sind die Möglichkeiten, unverfallbare Versorgungsanwartschaften mit schuldbefreiender Wirkung auf Dritte zu übertragen, eingeschränkt.**

Nach § 4 Abs. 1 BetrAVG wird eine Schuldübertragung **mit Zustimmung des Arbeitnehmers** zugelassen auf

1. einen neuen Arbeitgeber
2. eine Pensionskasse
3. ein Unternehmen der Lebensversicherung
4. einen öffentlich-rechtlichen Versorgungsträger.

Für den Fall der Einstellung der Betriebstätigkeit und Liquidation des Unternehmens eröffnet § 4 Abs. 3 BetrAVG (geändert durch Art. 15 des Steuerbereinigungsgesetzes 1999, BGBl. I S. 2601, in Kraft getreten zum 01.01.2000) die Möglichkeit,

- laufende Versorgungsleistungen oder gesetzlich unverfallbare Anwartschaften aus unmittelbaren Versorgungszusagen oder
- Zusagen auf Leistungen einer Unterstützungskasse

auf eine Pensionskasse oder ein Unternehmen der Lebensversicherung ohne Zustimmung des Versorgungsberechtigten oder Arbeitnehmers zu übertragen, wenn sichergestellt ist, daß die Überschussanteile ab Rentenbeginn entsprechend § 16 Abs. 3 Nr. 2 BetrAVG verwendet werden. Bei rechtswirksamer Ablösung der Versorgungsverpflichtungen gemäß § 4 Abs. 3 BetrAVG entfallen insoweit Insolvenzsicherungspflicht und Insolvenzschutz. Die Beitragszahlungen an Pensionskassen oder Lebensversicherungsunternehmen sind in solchen Fällen gemäß § 3 Nr. 65 EStG steuerfrei.

2. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts<sup>1)</sup> ist § 4 Abs. 1 BetrAVG für die Übertragung bereits laufender Leistungen auf die vorgenannten Personen und Einrichtungen entsprechend anzuwenden. Dabei scheidet naturgemäß die Übertragung auf einen neuen Arbeitgeber aus.

Bedenken ergeben sich aus der Rechtsprechung des BAG<sup>2)</sup>, die vom Bundesverfassungsgericht<sup>3)</sup> insoweit nicht beanstandet wurde, wonach sowohl bei laufenden Leistungen als auch bei unverfallbaren Versorgungsanwartschaften die Verpflichtung mit befreiender Wirkung für den bisherigen Versorgungsschuldner mit Zustimmung des PSVaG auch auf Dritte übertragen werden kann, die nicht in § 4 Abs. 1 BetrAVG genannt sind.

3. Der PSVaG hat die Frage, ob dieser Rechtsprechung zu folgen ist, wissenschaftlich überprüfen lassen. Prof. Dr. Dr. h. c. Klaus Stern, Universität zu Köln, und Rechtsanwältin Dr. Helga Stern, Köln, kommen in ihrem Gutachten "Die Übertragung von Ruhegeldansprüchen nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung"<sup>4)</sup> zu den folgenden Ergebnissen:

- Eine analoge Anwendung von § 4 BetrAVG auf laufende Renten ist unbedenklich, solange die Übertragung auf die in § 4 Abs. 1 genannten Einrichtungen beschränkt bleibt. Die dahingehende Rechtsprechung des BAG stellt eine methodisch und verfassungsrechtlich erlaubte Schließung einer legislativ unbeabsichtigten Gesetzeslücke durch richterliche Rechtsfortbildung dar.
- Eine Zustimmung des PSVaG zur Übertragung von betrieblichen Versorgungsverpflichtungen auf beliebige Dritte kann nicht in Betracht gezogen werden, weil die Zustimmungserklärung des PSVaG ihrer Rechtsnatur nach einen privatrechtsgestaltenden Verwaltungsakt in Form einer öffentlich-rechtlichen Genehmigung darstellt. Für die vom BAG gedachte Zustimmungserklärung des PSVaG fehlt es an einer

1) Urteil vom 26.6.1980, DB 1980 S. 2141

2) Urteil vom 17.3.1987, DB 1988 S. 122

3) Beschluß vom 18.12.1987, DB 1988 S. 1905

4) Heider-Verlag, 51435 Bergisch Gladbach, Postfach 20 05 40

\* Merkblätter informieren in allgemeiner Form über die Insolvenzsicherung aufgrund des BetrAVG und geben die derzeitige Rechtsauffassung des PSVaG wieder. Sie stehen unter dem Vorbehalt, daß sich die Rechtslage - insbesondere durch die Rechtsprechung - nicht ändert. Merkblätter haben nicht den Charakter von Verwaltungsrichtlinien und -anordnungen.

dem PSVaG durch oder aufgrund eines Gesetzes verliehenen Kompetenz. Das vom BAG vorgesehene Zustimmungserfordernis des PSVaG zu Übernahmeverträgen mit nicht in § 4 BetrAVG genannten Versorgungsträgern stellt eine verfassungswidrige Gesetzeskorrektur dar.

- Die Ersetzung der Zustimmung des Arbeitnehmers durch die des PSVaG verstößt gegen den Wortlaut des § 4 Abs. 1 und gegen den Sinn und Zweck des Betriebsrentengesetzes sowie gegen rechtsstaatliche Grundsätze.
- Der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 18.12.1987 ist bezüglich der von seinen Aussagen Betroffenen nur in formelle Rechtskraft erwachsen; ihm kommt weder materielle Rechtskraft noch Bindungswirkung nach § 31 Abs. 1 BVerfGG zu.

4. **Der PSVaG** kann seine Rechtsauffassung, zur Prüfung und Genehmigung einer Betriebsrentenübertragung nicht berechtigt und verpflichtet zu sein (ebenso schon Thieme/Löchelt, Beilage 10/81 zu BB 1981), gerichtlich geltend machen. Er **wird daher Anträgen auf Übertragung laufender Versorgungsleistungen und/oder unverfallbarer Versorgungsanwartschaften auf andere Personen und Einrichtungen, als sie in § 4 Abs. 1 und 2 BetrAVG genannt sind, nicht zustimmen.** Gegen einen die Zustimmung ablehnenden Verwaltungsakt des PSVaG wäre nach Durchführung des Widerspruchverfahrens der Verwaltungsrechtsweg eröffnet.